

Fragen¹ und Antworten zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Insektenschutz“ der Bundesregierung

hier: Insektenschutzgesetz und Pflanzenschutzanwendungsverordnung

1. Wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten (Natura 2000) komplett verboten?

Nein. Für Vogelschutzgebiete werden auf Bundesebene keine Verbote erlassen. In FFH-Gebieten wird das Verbot der Anwendung von Herbiziden und Insektiziden auf Grünland beschränkt, wobei die Ausnahmen weiter bestehen bleiben. Der Anbau von Sonderkulturen wie Obst- und Gemüse oder von Wein und Hopfen sowie die Saat- und Pflanzgutvermehrung sind davon zudem ausdrücklich ausgenommen. Für den Ackerbau konnten wir erreichen, dass der kooperative Ansatz zwischen Umweltschutz und Landwirtschaft dem Ordnungsrecht vorgezogen wird. Das ist der Weg, den einige Bundesländer bereits gehen, und dieser Weg soll nicht torpediert werden. Vielmehr soll mit freiwilligen Maßnahmen eine Reduzierung der Anwendung der genannten Pflanzenschutzmittel erreicht werden. Über diese Maßnahmen wird BMEL 2024 berichten. Auf der Grundlage dieses Berichts soll dann geprüft werden, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind. Damit bleibt der Weg offen, um durch Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz und die Grüne Architektur im Zuge der GAP-Reform eine Verringerung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erreichen.

2. Sind die Regelungen zu den Gewässerrandstreifen unangemessen und komplett neu für die Landwirtschaft?

Gewässer mit kleinerem Einzugsgebiet werden nicht vom Bund geregelt. Vielmehr bleiben entsprechende Regelungen der Länder erhalten.

Bereits jetzt haben mehr als die Hälfte der Länder Regelungen zu Gewässerrandstreifen oder werden solche demnächst einführen.

Durch die Anlage von Blühstreifen o. ä. auf diesen Flächen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen können hierzu auch finanzielle Anreize für Landwirte gesetzt werden.

¹ Die Fragen stammen aus Schreiben und Stellungnahmen Dritter.

(Zur Förderung s. Nr. 6)

3. Droht ein sofortiges Glyphosatverbot?

Das BMEL hat sich im Jahr 2017 dafür eingesetzt, die Zulassung von Glyphosat um weitere fünf Jahre zu verlängern, um der Landwirtschaft eine längere Übergangszeit bis zu einem vollständigen Ausstieg aus der Nutzung dieses Wirkstoffs zu gewähren. Die Bundesregierung hat allerdings gleichzeitig beschlossen, den Einsatz von Glyphosat EU-rechtskonform im Rahmen einer Glyphosat-Minderungsstrategie deutlich zu reduzieren. Diese Strategie wird jetzt mit der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung umgesetzt.

Verboten wird Glyphosat in Privatgärten, auf öffentlichen Plätzen, Parks oder Spielplätzen. , Unter bestimmten Bedingungen darf Glyphosat auf Acker- und Grünland angewendet werden. Dies gilt z. B. zur **Vorsaatbehandlung beim Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren**. Ebenso ist die Verwendung von Glyphosat im Ackerbau zur **Bekämpfung von Problemunkräutern** oder auf **erosionsgefährdeten Flächen** erlaubt - unabhängig ob Wind- oder Wasser-Erosion. Auf Grünland kann Glyphosat noch angewendet werden, wenn eine starke Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung unmöglich macht oder dies zum Schutz der Tiergesundheit erforderlich ist.

4. Ist die Bekämpfung von Forstschädlingen noch möglich?

Die Bekämpfung von Forstschädlingen mit Pflanzenschutzmitteln ist in ausschließlich als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Bereichen im Kalamitätsfall weiter möglich, um die Forstwirtschaft vor Schäden zu bewahren oder die heimische Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten zu schützen. Hier können die Pflanzenschutzdienste der Länder Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Auch beim Biozid-Verbot im Insektenschutzgesetz, das für verarbeitetes Holz relevant ist, gibt es Ausnahmen, soweit der Gesundheitsschutz einschließlich der Tiergesundheitsschutz betroffen sind.

5. Gefährdet die Beschränkung der Verwendung von Bioziden den Waldbau?

Nein. Die vorgesehenen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz betreffen die Anwendung von Bioziden, d. h. Mitteln zur Schädlingsbekämpfung, die nicht zu Zwecken des Pflanzen-

schutzes verwendet werden (Beispiel: Ausbringung von Bacillus Thuringensis zur Bekämpfung von Stechmücken). Ausnahmen für die Biozidausbringung in besonders schutzbedürftigen Gebieten sind zudem für den Gesundheitsschutz einschließlich des Tiergesundheitsschutzes möglich.

6. Sind für die Auflagen zu Gewässerrandstreifen, Pflanzenschutz und Biotopschutz Kompensationen vorgesehen?

BMEL hat – neben seinem Einsatz für kooperative Ansätze – immer betont, dass die Landwirtschaft bei der Umsetzung des API unterstützt werden muss. Dazu wurde der Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ in der GAK mit jährlich 50 Millionen Euro eingerichtet, der für 2021 um weitere 35 Mio. €aufgestockt wurde. Zusammen mit einer 40-prozentigen Co-Finanzierung der Länder stehen dann bis zu 140 Mio. €/Jahr zusätzlich zur Verfügung, um die Landwirtschaft beim praktischen Insektenschutz zu unterstützen.

Aktuell sind Kompensationszahlungen für besondere verpflichtende Vorgaben in Flusseinzugsgebieten und Natura-2000 Gebieten für solche Anforderungen möglich, die über den GLÖZ-Standard und andere bestehende Schutzvorschriften hinausgehen und zu wesentlichen Änderungen in der Landnutzung führen. Diese Zahlungen sind von den Ländern festzulegen und zu leisten. Eine Kofinanzierung mit EU-Mitteln ist möglich. Ausgleichsleistungen für Anforderungen in Natura2000-Gebieten werden bereits heute durch mehrere Bundesländer gewährt.

7. Ist keine Förderung über Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und Vertragsnaturschutz mehr möglich?

Ordnungsrechtliche Einschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln führen nicht automatisch dazu, dass keine Förderungen mehr möglich sind. Die Förderung ist u. a. weiterhin möglich für Maßnahmen, die die Biodiversität unterstützten (z. B. Verzicht auf Düngung, späte Schnittzeitpunkte beim Grünland etc.).

8. Bedeuten die Umsetzung des Insektenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung das Aus für den kooperativen Ansatz zwischen Landwirtschaft und Naturschutz?

Landwirtschaft und Naturschutz sind auf ein kooperatives Miteinander angewiesen. Ohne die Landwirtschaft kann der Naturschutz in der Kulturlandschaft nicht funktionieren. Bei der Diskussion der neuen Regelungen wurde daher sehr darauf geachtet, dass bestehende Fördermöglichkeiten nicht oder nur so gering wie möglich eingeschränkt werden. Gleichzeitig wurden die verfügbaren Fördermittel u. a. für Agrarumweltmaßnahmen weiter aufgestockt.

Weiterhin wurde bei den Regelungen darauf geachtet, dass mühsam ausgehandelte Länderlösungen für die kooperative Umsetzung von Forderungen des Naturschutzes nicht ausgehebelt werden (s. Länderöffnungsklausel für Biotopschutz, Regelungen zu Gewässerrandstreifen).

9. Ist die Ausweitung des Biotopschutzes auf Streuobstwiesen und artenreiches Grünland unverhältnismäßig?

Beide Biotoptypen haben eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt in der Kulturlandschaft. Deshalb haben acht Länder bereits einen Biotopschutz für Streuobstbestände eingeführt. Der Schutz des artenreichen Grünlands beschränkt sich auf die beiden ohnehin nach der FFH-Richtlinie bereits geschützten Biotoptypen „Flachland-Mähwiesen“ und „Bergmähwiesen“. Nach der FFH-Richtlinie gilt ein Erhaltungsgebot, wohingegen sich der neue nationale Biotopschutz nur auf Beeinträchtigungsverbot beschränkt. Die mit dem Biotopschutz verbundenen Beschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sind angesichts der hohen ökologischen Bedeutung dieser Flächen vertretbar, zumal es die Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen gibt.

Für diese Ausnahmen sind praxisnah die Behörden in den Ländern zuständig, die die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln überwachen.

10. Wird mit dem Insektenschutzgesetz die Förderung von Streuobstwiesen und artenreichem Grünland unmöglich?

Die Fördergrundlage für gesetzlich geschützte Biotope bleibt grundsätzlich bestehen. In der Begründung des InsektSchG heißt es, dass „Maßnahmen, die zur Erhaltung und insektenfreundlichen Bewirtschaftung dieser Biotope erforderlich sind, sowie eine finanzielle Förderung dieser Maßnahmen auch weiterhin möglich sind. Die von Menschen geschaffenen Biotope „artenreiches Grünland“ und Streuobstwiesen“ eignen sich in besonderer Weise für

Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder die Teilnahme an öffentlichen Förderprogrammen.“

Nach Naturschutzrecht besteht keine Pflegeverpflichtung bzw. Verpflichtung zum Erhalt des Biotops – anders als bei Flächen mit FFH-Status. Von vielen Ländern wird die Pflege bestehender geschützter Biotope gefördert.

Auch über die Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist eine Förderung für die Anpflanzung und Pflege von Streuobstwiesen sowie für artenreiches Grünland (z. B. die Förderung der extensiven Bewirtschaftung zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation) möglich. Für beides ergibt sich aus der geplanten Regelung keine Einschränkung hinsichtlich der Fördermöglichkeit.

Ein Verzicht auf Pflanzenschutzmittel war auch bisher nicht Fördergegenstand.

11. Bedeutet der Biotopschutz für artenreiches Grünland und Streuobstwiesen, dass diese Flächen nicht mehr bewirtschaftet werden können?

Nein. Die landwirtschaftliche Nutzung ist Voraussetzung für den Erhalt von Streuobstwiesen und artenreichem Grünland. Daher muss diese Nutzung auch weiterhin wirtschaftlich sinnvoll möglich sein. Die geplante Unterschutzstellung der genannten Biotope darf nicht diejenigen bestrafen, welche die Biotope bisher gepflegt und damit erhalten haben. Ziel der Ausweisung als geschützte Biotope ist es, eine Zerstörung oder Beeinträchtigung zu vermeiden und sie so als wichtige Lebensräume für Insekten zu bewahren. Maßnahmen, die zur Erhaltung und insektenfreundlichen Bewirtschaftung dieser Biotope erforderlich sind, sowie eine finanzielle Förderung dieser Maßnahmen sind auch weiterhin möglich.

12. Stimmt es, dass der vom Kabinett verabschiedete Entwurf des Insektenschutzgesetzes trotz der seinerzeit von BMEL angekündigten intensiven Konsultationen mit dem Berufsstand nicht mehr wesentlich verändert wurde?

Der im Juli 2020 vom BMU vorgelegte Entwurf ging weit über das im Aktionsprogramm Vereinbarte hinaus. Er enthielt z. B. eine Ausdehnung der Grundsatzbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz mit nicht absehbaren flächen- und bodenrelevanten Folgen für die

Land- und Forstwirtschaft. BMEL hat durchgesetzt, dass grundsätzlich **keine über das API hinausgehenden Regelungen aufgenommen** wurden. Ausnahme ist die Stärkung zum Konzept „Natur auf Zeit“, die auch aus Sicht der Landwirtschaft zielführend ist und den kooperativen Naturschutz unterstützen kann.

Bei der Ausweitung des Biotopschutzes hat BMEL den Wortlaut des API durchgesetzt und damit die vom BMU gewünschten Ausweitungen verhindert. So wurde das artenreiche Grünland auf die zwei FFH-Lebensraumtypen „Flachland-Mähwiesen“ und „Bergmähwiesen“ beschränkt.

Weiter hat BMEL eine „Unberührtheitsklausel“ für bereits bestehende Länderregelungen zum artenreichen Grünland und zu Streuobstwiesen erwirkt. Künftig abweichende Länderregelungen zu den neuen Biotoptypen sind kraft Verfassungsrechts ebenfalls zulässig.

Weiterhin hat BMEL im Bereich der Lichtverschmutzung eine Einvernehmensregelung bei der Rechtsverordnung des BMU zu Insektenfallen erwirkt (Bremsenfallen in der Pferdehaltung sollen aus Tierschutzgründen eingesetzt werden dürfen).

In Bezug auf das Biozid-Verbot in besonders geschützten Gebieten wird in der Gesetzesbegründung klargestellt, dass die Ausnahmen für den Gesundheitsschutz auch den Tiergesundheitsschutz umfassen. Hier geht es insbesondere um den Schutz der Gesundheit gehaltener Tiere vor zoonotischen Krankheitserregern.

13. Welche Maßnahmen des API hat BMEL bereits umgesetzt?

Die Bundesregierung arbeitet mit **Nachdruck an der Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz**. Viele der vereinbarten Maßnahmen sind bereits vorangebracht oder umgesetzt worden. Dazu zählen u.a.

- Die Vorstellung des Diskussionspapiers **Ackerbaustrategie 2035**
- Die Einrichtung des **Sonderrahmenplans „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ in der GAK** mit jährlich 50 Millionen Euro, der für 2021 um weitere 35 Mio. €aufgestockt wurde. Zusammen mit einer 40-prozentigen Co-Finanzierung der Länder stehen dann bis zu 140 Mio. €/Jahr zur Verfügung, um die Landwirtschaft beim praktischen Insektenschutz zu unterstützen
- Die Anpassung der **Düngeverordnung, die am 1. Mai 2020 in Kraft getreten ist**.
- Die Einrichtung der durch das BMEL ins Leben gerufenen **digitalen Experimentierfelder in der Landwirtschaft**

- Der Start des **Bundeswettbewerbs** „Land.Vielfalt.Leben. - Insektenfreundliche Agrarlandschaft“